

10829 Berlin, 12. Juli 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-342
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 52-1.40.22-26/06

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-40.22-388

Antragsteller:

Chemowerk GmbH
In den Backenländern
71384 Weinstadt

Zulassungsgegenstand:

Auffangvorrichtung aus Polyethylen (PE-HD)
"PE-Einsatzwanne 30 l" und "PE-Einsatzwanne 40 l"

Geltungsdauer bis:

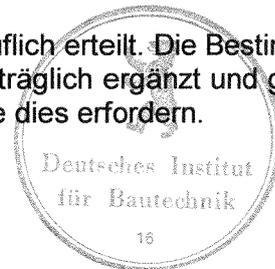
30. Juli 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und drei Anlagen mit zehn Seiten.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind ortsfest verwendbare, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-HD) gemäß Anlage 1, die aus Tafeln im Tiefziehverfahren hergestellt werden. Die Auffangvorrichtungen sind mit profilierten Böden und Wänden versehen und können mit einsetzbaren Gitterrosten aus feuerverzinktem Stahl (als Stellebene) ausgerüstet werden.

(2) Die Typenbezeichnungen mit den dazugehörigen Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen lauten:

- PE-Einsatzwanne 30 l (30 Liter)
- PE-Einsatzwanne 40 l (40 Liter)

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden in ausreichend tragfähigen Regalen oder als Einsatz in metallischen Auffangvorrichtungen aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(4) Die Aufstellung nach Absatz (3) darf auch im Freien erfolgen, wenn der Aufstellort gegen Witterungseinflüsse (Niederschlag, direkte UV-Einstrahlung) ausreichend geschützt ist, z. B. durch Überdachung.

(5) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit Flammpunkten über 100 °C in Behältern und Gefäßen verwendet werden.

(6) Flüssigkeiten nach der Medienliste 40-1.1¹ des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 = 1,0$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Werkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} < 6$), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung ($\text{pH} > 8$), ausgenommen oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorit).
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach (6), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514² und 515³ zu beachten.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und die Bauartzulassung nach § 19 h des WHG⁴.



1 Medienliste 40-1.1, Stand: Mai 2005; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

2 TRGS 514, Dezember 1992: Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

3 TRGS 515, Dezember 1992: Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

4 WHG, November 1996: Wasserhaushaltsgesetz

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Werkstoffe

Als Formmassen für die Auffangvorrichtungen dürfen nur Tafeln aus Formmassen verarbeitet werden, für deren vorgesehene Anwendung (Tiefziehen) eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Die Gitterroste aus dem Werkstoff S235JR nach DIN EN 10025 mit der Werkstoffnummer 1.0037 aus feuerverzinktem Stahl nach Anlage 1.1 Blatt 3 zu verwenden.

2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1, 1.1 Blatt 1 bis 3 und 1.2 Blatt 1 bis 3 entsprechen.

2.1.3 Standsicherheitsnachweis

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

2.1.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen PE-HD ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁵).

2.1.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen dürfen nur im Werk 4* der Firma Chemowerk GmbH hergestellt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 4, Abschnitt 2, erfolgen.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 5.1.3)
- Werkstoff (PE-HD);
- Tragkraft des Gitterrostes (nur für die mit Gitterrosten ausgerüsteten Typen);
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-40.22-388"



⁵ DIN 4102-1, Mai 1998: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
* Anschrift des Herstellwerkes beim DIBt hinterlegt.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Anlage 3, Abschnitt 2) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigenen Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in der Anlage 3, Abschnitt 1, aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgend Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen ohne undicht zu werden, sind bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtungen in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN Vornorm 18230-1⁶ (bei Anlagen in Gebäuden).



⁶ DIN 18230-1, Mai 1998: Baulicher Brandschutz im Industriebau, Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Weitere Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(3) Die zulässige Gesamtbelastung der Gitterroste beträgt 50 kg je Gitterrost. Auf annähernd gleichmäßige Verteilung ist zu achten.

(4) Der Aufstellungsort der Auffangvorrichtungen (Regale, Schränke usw.) ist gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellung in besonderen Räumen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Betreiber einer Lageranlage ist verpflichtet, mit dem Einbau bzw. Aufstellen bzw. Umsetzen der Auffangvorrichtungen, die zu größeren Grundflächen zusammengestellt werden, nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder der Hersteller der Auffangvorrichtung führt diese Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigen Personal aus.

(2) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von einzeln stehenden Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Betonestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

(4) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht oder einem Werkssachkundigen des Herstellers zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Auf die Auffangvorrichtungen dürfen nur solche Behälter/ Gefäße aufgestellt werden, deren Volumen nicht größer als das Volumen der jeweiligen Auffangvorrichtung ist.

(3) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(4) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(5) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(7) Behälter/Gefäße müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung ausreichend einsehbar bleibt oder kontrollierbar ist.



(8) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden.

(9) Die zulässige Belastung der jeweiligen Auffangvorrichtung ist in den Anlagen 1.1 Blatt 3 und 1.2 Blatt 3 genannt.

5.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Absatz 1(5) und 1(6) verwendet werden.

5.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/ Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Bei Auffangvorrichtungen, die nur ohne Gitterrost verwendet werden dürfen, ist daher ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen, bei den übrigen Auffangvorrichtungen ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des möglichen Gitterrostes.

5.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage ist vom Hersteller der Auffangvorrichtungen der Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder Ihres genehmigten Auszuges auszuhändigen.

5.2 **Unterhalt, Wartung**

(1) Die Auffangwannen sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein baugleiches Gitterrost verwendet werden.

(3) Beschädigte Auffangwannen sind auszusondern. Eine Instandsetzung der Auffangwanne aus PE-HD ist nicht zulässig.

5.3 **Prüfungen**

(1) Der Betreiber hat die Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

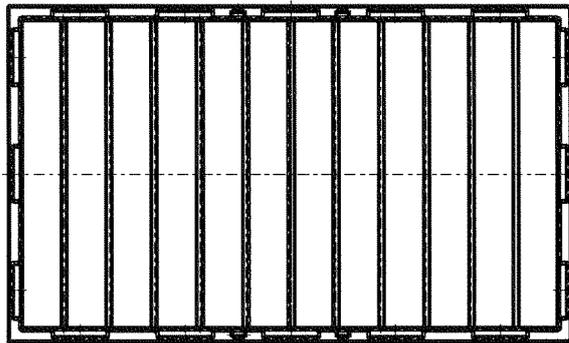
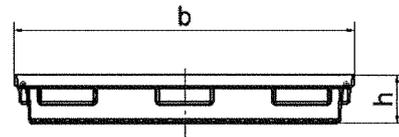
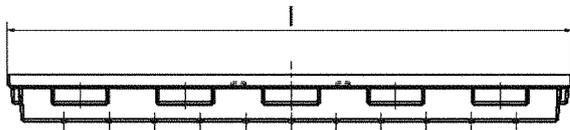
(2) Der Zustand der Auffangvorrichtung ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Gefäße gelagert werden, sind diese aus der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung ist ggf. zu reinigen.

(3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

(4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Leichsenring





Bezeichnung Typ	Außenmaße *) mm (l x b x h)	Auffangvolumen l	Gewicht *) ca. kg
PE-Auffangwanne 30	1000 x 600 x 85	30	4
PEAuffangwanne 40	1300 x 620 x 80	40	5

*) Außenmaße und Gewicht jeweils ohne Gitterrost



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

PE-Auffangvorrichtungen

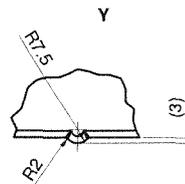
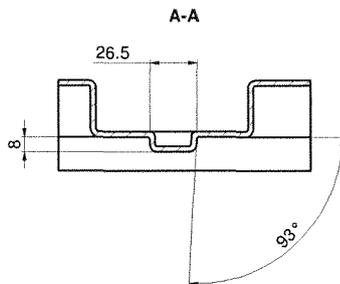
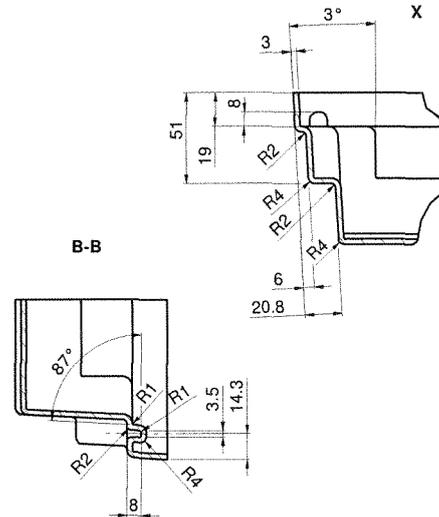
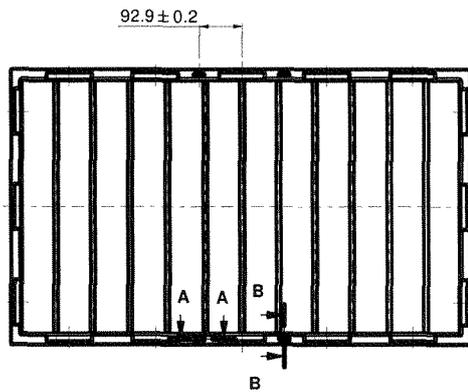
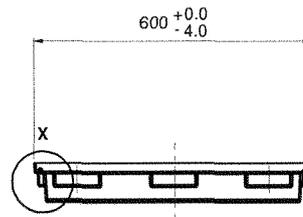
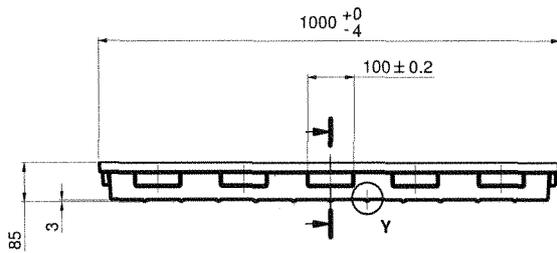
Übersicht

Anlage 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-388

vom 12. Juli 2006



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

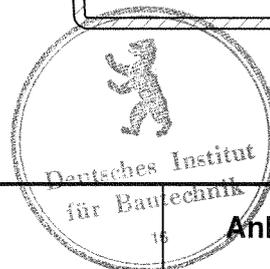
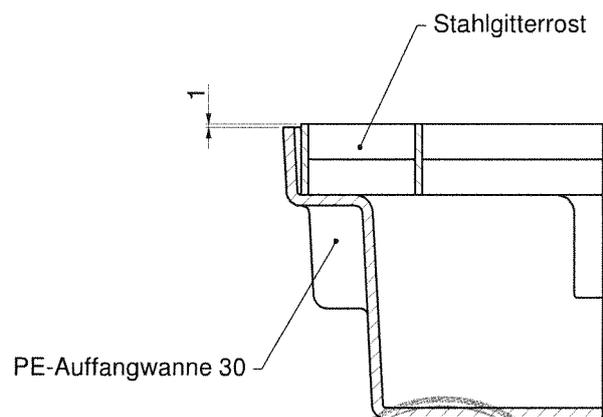
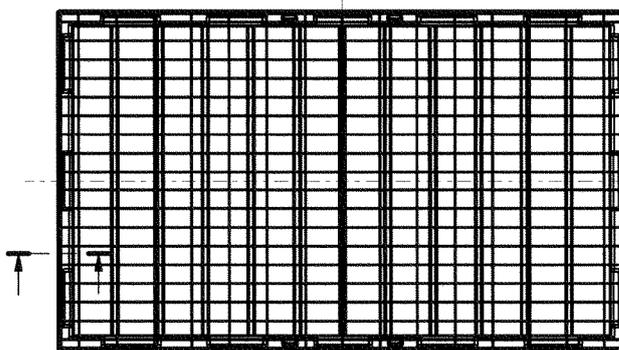
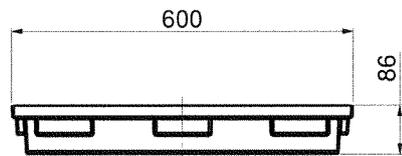
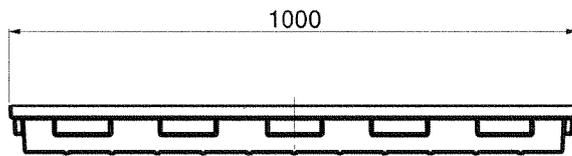
**PE-Auffangwanne 30
ohne Gitterrost**

Anlage 1.1 Blatt 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-388

vom 12. Juli 2006



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

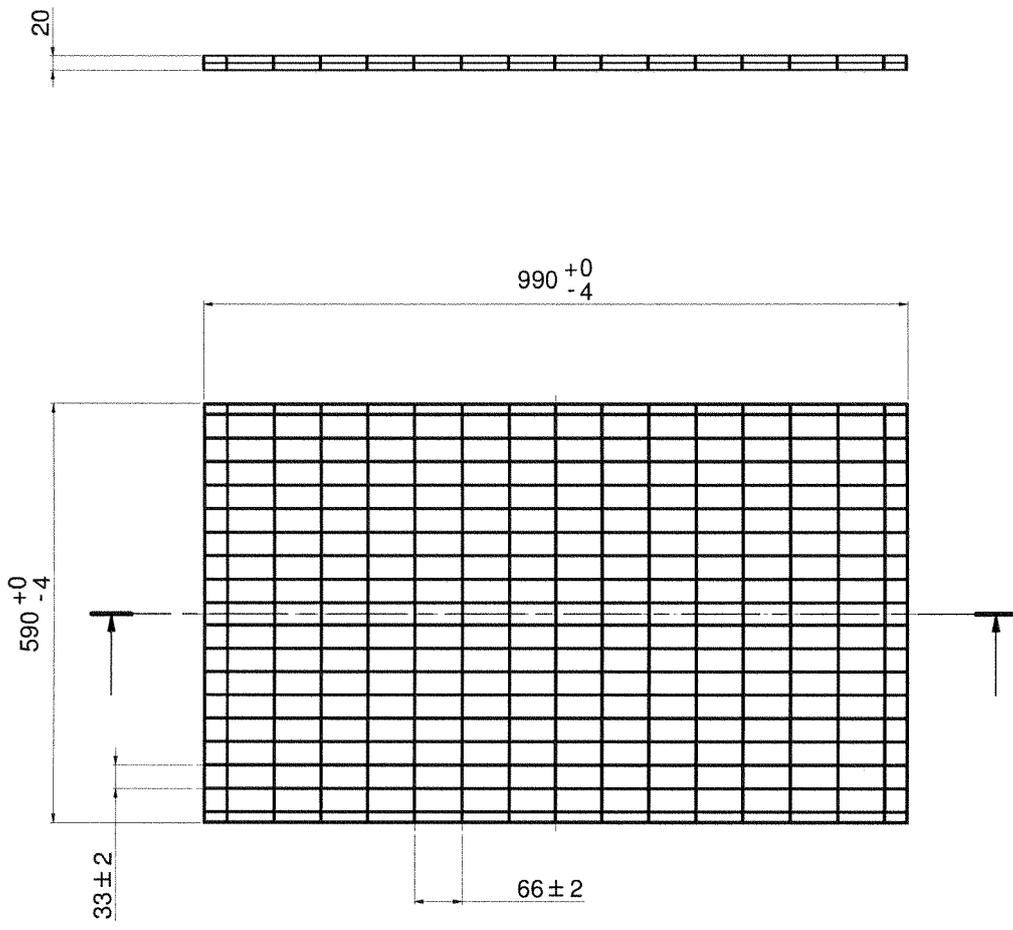
**PE-Auffangwanne 30
mit Gitterrost**

Anlage 1.1 Blatt 2

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

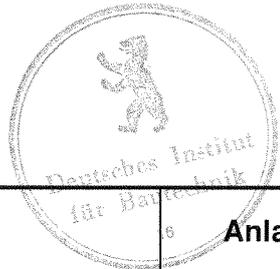
Nr. Z-40.22-388

vom 12. Juli 2006



Bemerkung:

Tragstab, FI 20x2, 590 mm lang
 Füllstab, FI 10x2, 990 mm lang
 Randeinfassung, FI 20x2
 Zul. Gesamtauftast: 50 kg



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

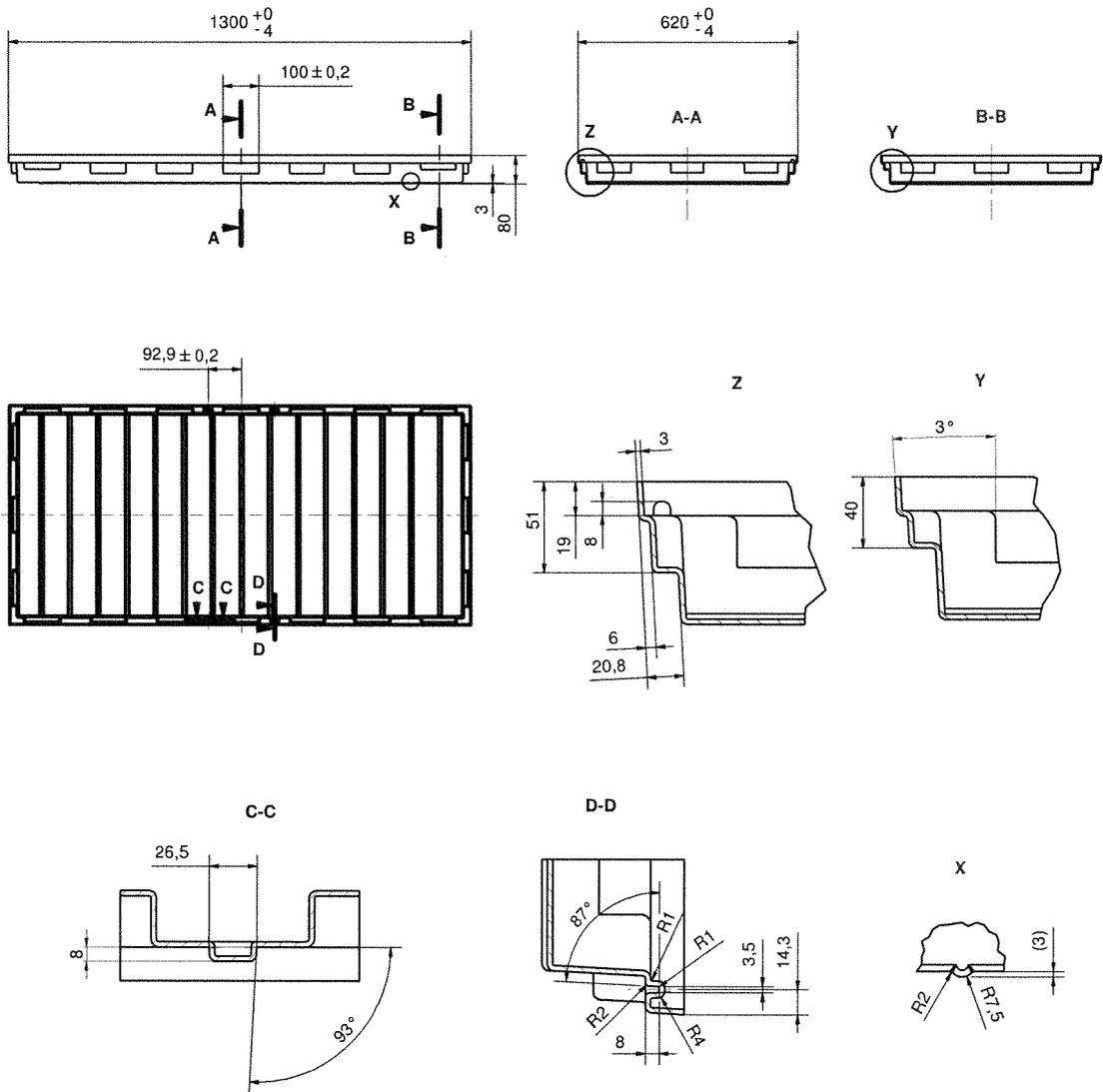
**Stahlgitterrost für
 PE-Auffangwanne 30**

Anlage 1.1 Blatt 3

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-388

vom 12. Juli 2006



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

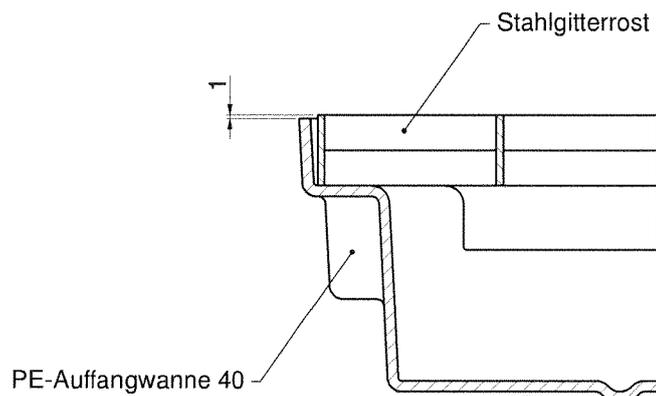
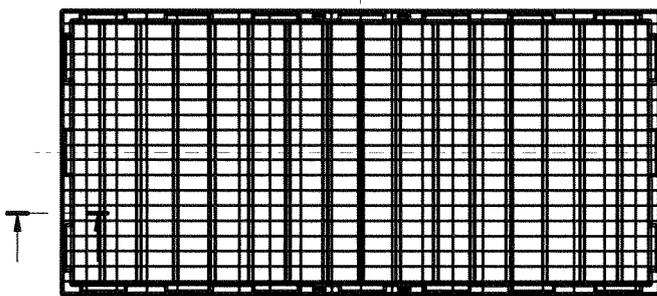
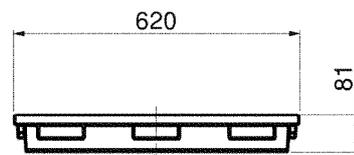
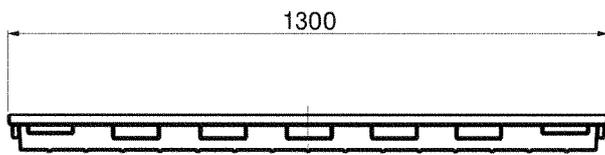
**PE-Auffangwanne 40
ohne Gitterrost**

Anlage 1.2 Blatt 1

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-388

vom 12. Juli 2006



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

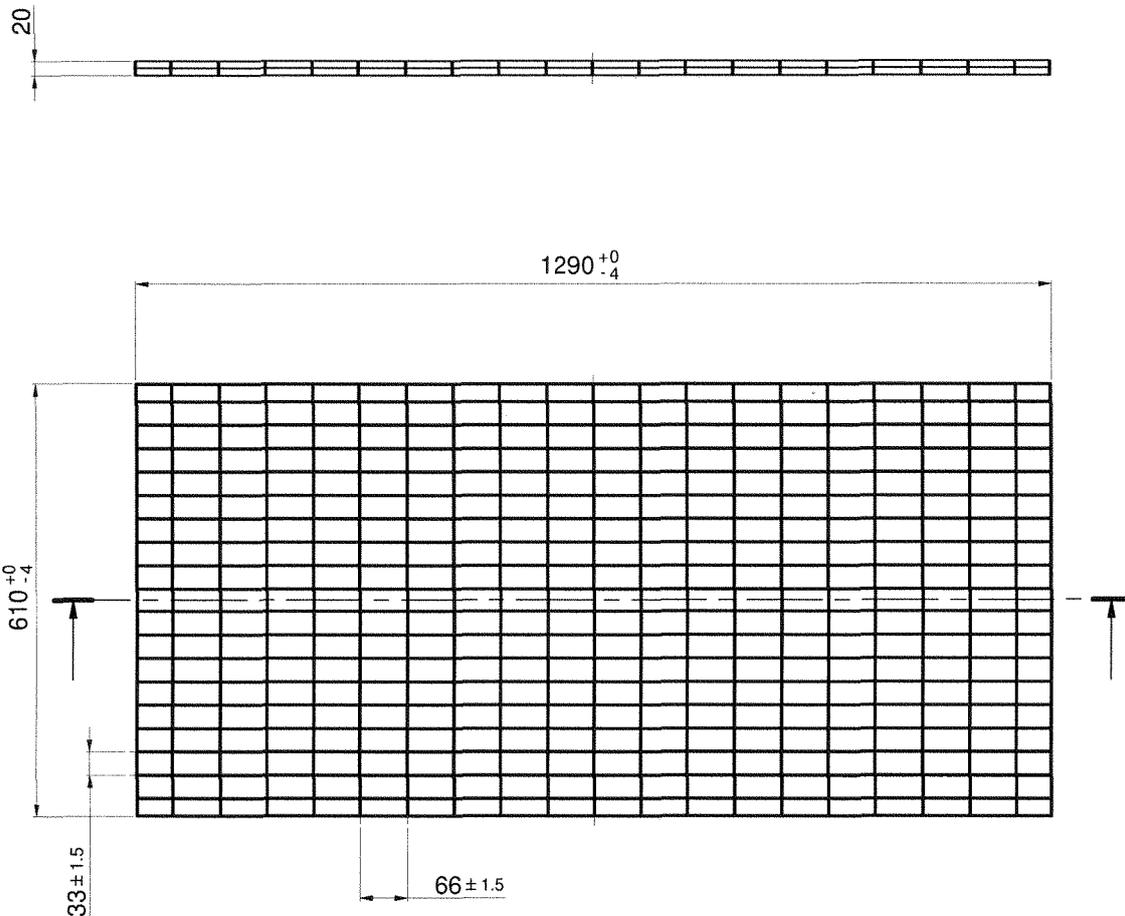
**PE-Auffangwanne 40
mit Gitterrost**

Anlage 1.2 Blatt 2

zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-388

vom 12. Juli 2006



Bemerkung:

Tragstab, FI 20x2, 610mm lang
 Füllstab, FI 10x2, 1290mm, lang
 Randeinfassung, FI 20x2
 Zul. Gesamtauflast: 50 kg



Antragsteller:



Inhalt der Zeichnung:

**Stahlgitterrost für
 PE-Auffangwanne 40**

Anlage 1.2 Blatt 3

zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-40.22-388

vom 12. Juli 2006

Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung

1 Herstellung

- (1) Die Tafeln müssen so vorgefertigt werden, dass sie thermisch nicht geschädigt werden.
- (2) Der Tiefziehprozess ist so zu steuern, dass die geforderte Wanddicke nicht unterschritten wird.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport

- (1) Die Auffangvorrichtungen sind so zu transportieren sowie auf- und abzuladen, dass keine Schäden auftreten.
- (2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.
- (3) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3 Lagerung

Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.4 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Lagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines Sachverständigen nach Wasserrecht oder der Zertifizierungsstelle zu verfahren.



Übereinstimmungsnachweis

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Tafeln aus PE-HD	Handelsname Typenbezeichnung nach DIN EN ISO 1872-1 ¹	entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung der Formmasse	Bescheinigung 3.1.B nach DIN EN 10204 ²	jede Lieferung
	Streckspannung Streckdehnung Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage		

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

Für die Tafeln aus den Formmassen nach Abschnitt 2.1.1 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 524-1 und -2 ³ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Sekantenmodul	N/mm ²		≥ 800
Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)			



- 1 DIN EN ISO 1872-1; 1999:10; Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 1872-1:1993); Deutsche Fassung EN ISO 1872-1:1999
- 2 DIN EN 10204; August 1997; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen (enthält Änderung A1:1995), Deutsche Fassung EN 10 204:1991 + A1:1995 (Ersatz für DIN 50 049; 1992-04)
- 3 DIN EN ISO 524-1; April 1996; Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:1996;
DIN EN ISO 524-2; Juli 1996; Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:1993 einschl. Korr. 1:1994); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:1996

1.3 Auffangvorrichtungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form, Abmessungen,	in Anlehnung an DVS 2206	Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jede Auffangvorrichtung (Wanddicken stichprobenartig)
Wanddicken	≥ 3 mm		
Dichtheit;	Prüfdruck s. BPG Abschn. 4.2 Satz (3)		
BPG: Bau- und Prüfgrundsätze für Auffangvorrichtungen (Auffangwannen) aus Thermo- plasten mit einem Rauminhalt bis 1000 l - Fassung April 1994			

1.4 Gitterroste

Die Gitterroste sind in die Prüfung gemäß Abschnitt 1.3 einzubeziehen.

2 Erstprüfung

Vor Beginn der laufenden Fertigung im Herstellerwerk muss aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers eine entsprechende Auffangvorrichtung durch die anerkannte Prüfstelle auf Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geprüft werden.

Die Proben für die Erstprüfung sind von dem Vertreter der Prüfstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben müssen den Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen. Der Prüfbericht muss die Erfüllung der Bestimmungen der Anlagen 1, 2 und des Abschnitts 1 dieser Anlage bestätigen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe Abschnitt 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen.

